

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1960

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	16. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Sicherung der öffentlichen Baudarlehen und verbürgter I b-Hypotheken; Tankstellendienstbarkeit als vorrangige Belastung	1583
2370	23. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung des Wohnungsbau in Bergsenkungsgebieten; hier: I. Ausführung baulicher Sicherungsmaßnahmen, II. Vereinbarung von Bergschädenverzichten	1584
244	16. 5. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg	1587
621	26. 4. 1960	RdErl. d. Finanzministers Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (WAG)	1588
7831	27. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Milchprämie für amtlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände; hier: amtlich überwachte Viehhandelsbestände	1588

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Arbeits- und Sozialminister		
25. 5. 1960	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzenverordnung	1589
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 17 v. 30. 5. 1960	1589/90
Nr. 18 v. 31. 5. 1960	1589/90
Nr. 19 v. 1. 6. 1960	1591/92

I.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Sicherung der öffentlichen Baudarlehen und verbürgter Ib-Hypotheken; Tankstellendienstbarkeit als vorrangige Belastung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 5. 1960 —
 III A 1 — 4.02 — 698/60

1. Die Treibstoffgesellschaften bestehen bei dem Abschluß von Tankstellenverträgen mit den Bauherren auf der Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, die ihnen die Berechtigung gibt, auf dem zu bebauenden und mit Hypotheken des organisierten Realkredits oder mit öffentlichen Baudarlehen belasteten Grundstück eine Tankstelle zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie Treib- und Schmierstoffe jeder Art zu lagern und zu vertreiben. Die Treibstoffgesellschaften lassen sich zu diesem Zweck von dem Grundstückseigentümer eine sogen. Tankstellendienstbarkeit als beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit Vorrang vor der Hypothek für das öffentliche Baudarlehen oder ggf. einer verbürgten Ib-Hypothek einräumen. Ein solcher Vorrang beeinflußt die Sicherheit dieser Hypotheken. Offenbar haben in der Vergangenheit einige Bewilligungsbehörden die Auswirkungen eines derartigen Vorranges im Falle von Zwangsversteigerungen verkannt. Diese hängen davon ab, in welcher Höhe die begünstigte Treibstoffgesellschaft ihr Recht in der Zwangsversteigerung anmeldet. Entsprechend ist ein Ausfall der Hypothek möglich.

2. Ich ordne daher gemäß § 26 Abs. 1 WoBauFördNG v. 2. April 1957 folgendes an:

a) Grundsätzlich darf eine Förderung mit öffentlichen Mitteln oder die Übernahme der Bürgschaft für sogenannte Ib-Hypotheken nicht erfolgen, wenn derartige Tankstellenrechte in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vor der verbürgten Ib-Hypothek bzw. der Hypothek für das öffentliche Baudarlehen eingetragen sind und wenn deren Rangrücktritt hinter diese Hypotheken nicht zu erreichen ist.

b) Kann der Vorrang gemäß vorstehenden Ausführungen für die verbürgte Ib-Hypothek oder für die zur Sicherung des öffentlichen Baudarlehens bestellte Hypothek nicht beschafft werden, so ist die Förderung oder die Bürgschaftsübernahme nur zulässig, wenn eine sogenannte Bewertungserklärung nach beiliegendem Muster des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten der Wohnungsbauförderungsanstalt bzw. dem Gläubiger der verbürgten Hypothek gegenüber abgegeben wird. In dieser Erklärung muß sich die Treibstoffgesellschaft der Wohnungsbauförderungsanstalt bzw. dem Gläubiger der verbürgten Hypothek gegenüber verpflichten, ihre Dienstbarkeit in einem Zwangsversteigerungsverfahren nur mit einem bestimmten geringen Wert — höchstens von 1000 DM — anzumelden. Diese Forderung ist notwendig, weil die Treibstoffgesellschaften meist nur eine Bewertungserklärung für den verhältnismäßig seltenen Fall anbieten, daß das Tankstellenrecht nicht in das geringste Gebot fällt und daher erlischt. Das Tankstellenrecht wird aber regelmäßig an erstrangiger Stelle abgesichert und fällt daher in das geringste Gebot. Das hat zur Folge, daß der Ersteher das Tankstellenrecht übernehmen muß, so daß der Kreis der Bieter in einer etwaigen Zwangsversteigerung von vornherein beschränkt sein wird. Mit einer Bewertungserklärung auch für den Fall, daß die Dienstbarkeit in das geringste Gebot fällt, wird sichergestellt, daß das geringste Gebot niedrig bleibt und der Wohnungsbauförderungsanstalt ein entsprechender Anteil des Bargebots zugute kommt bzw. eine evtl. Inanspruchnahme der Wohnungs-

Anlage

bauförderungsanstalt aus der Bürgschaftsübernahme verringt wird.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
 den Minister für Wiederaufbau
 — Außenstelle Essen —,
 die Regierungspräsidenten Aachen und Köln
 — als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau —,
 Regierungspräsidenten,
 Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster
 — als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau —,
 Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW Düsseldorf.

Anlage zum RdErl. v. 16. 5. 1960
 III A 1 — 4.02 — 698/60

Die Firma X. verpflichtet sich hiermit gegenüber der — Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf / — im folgenden — „Anstalt“ / — genannt — ihre im Grundbuch des Amtsgerichts von Band Blatt in Abt. II unter Nr. eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit in einem Zwangsversteigerungsverfahren nur mit einem Wert von 1000,— DM anzumelden, sofern die Dienstbarkeit als bestehenbleibendes Recht in das geringste Gebot aufgenommen wird. Fällt die Dienstbarkeit dagegen nicht in das geringste Gebot, so ist die Firma X ohne weiteres berechtigt, als Wert ihrer Dienstbarkeit den Betrag anzumelden, den sie für angemessen hält.

Übersteigt in diesem Falle der von der Firma X ange meldete Wert der Dienstbarkeit den Betrag von 1000,— DM, so verpflichtet sich die Firma X, den auf ihre Dienstbarkeit entfallenden Zwangsversteigerungserlös, soweit er 1000,— DM übersteigt, insoweit an die — Anstalt / — abzuführen, als diese mit ihrer verzinslichen Hypothek von DM ganz oder teilweise ausfallen würde.

Die Verpflichtung zur Verhütung eines Ausfalls der Hypothek zu DM den über 1000,— DM hinausgehenden Versteigerungserlös an die — Anstalt / — zu zahlen, besteht auch dann, wenn die Firma X mit dem Ersteher des Grundstücks das Bestehenbleiben ihrer Dienstbarkeit vereinbart und gemäß § 91 Abs. 3 Satz 2 ZVG als befriedigt gilt. Die — Anstalt / — verpflichtet sich dagegen, falls die Dienstbarkeit nicht in das geringste Gebot fällt, im Zwangsversteigerungsfalle mit der Firma X das Bestehenbleiben der Dienstbarkeit zu vereinbaren, sofern sie selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter das Grundstück ersteigert.

— MBl. NW. 1960 S. 1583.

2370

Förderung des Wohnungsbaues in Bergsenksgebieten;
hier: I. Ausführung baulicher Sicherungsmaßnahmen,
II. Vereinbarung von Bergschädenverzichten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 5. 1960 —
 III A 2 — 4.100.1 — 780/60

I. Die Tatsache, daß bei der Verwaltung der für den sozialen Wohnungsbau gewährten Darlehen aus Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen keine Ausfälle dadurch eingetreten sind, daß

Gebäude infolge von Bergschäden notleidend geworden sind, läßt darauf schließen, daß in der Regel bei der Errichtung von Gebäuden in Bergsenkungsgebieten die üblichen baulichen Sicherungsmaßnahmen getroffen und dadurch Bergschäden weitgehend ausgeschlossen wurden.

Schon im RdErl. v. 6. 7. 1951 hatte ich deshalb für die Fälle, in denen seitens der Bergwerksgesellschaften Grundstücke oder Darlehen für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellt wurden, und aus diesem Grunde ein Bergschadenminderwertverzicht bis zur Höhe von 10 % des Verkehrswertes in Kauf genommen werden mußte, angeordnet, die Förderung davon abhängig zu machen, daß gewisse bauliche Sicherungsmaßnahmen auf Verlangen der betreffenden Bergbauunternehmen ausgeführt würden.

Aber auch ohne Rücksicht darauf, ob an Bauvorhaben Bergbaugesellschaften in der angegebenen Weise beteiligt sind, ist es im Interesse einer sorgsamen Behandlung und Erhaltung von Volksvermögen, insbesondere der Erhaltung der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Wohnungen wichtig, von vornherein durch Ausführung der von den Bergbaugesellschaften oder den Bergämtern empfohlenen und auch üblichen baulichen Sicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Bergschäden an den Gebäuden nach Möglichkeit vermieden werden.

In allen Fällen, in denen öffentliche Mittel als nachstellige öffentliche Baudarlehen, als Aufwendungsbeihilfen oder als Annuitätshilfen zur Förderung von Wohnungsbauten in — wenn auch nur potentiellen — Bergsenkungsgebieten eingesetzt werden, ist deshalb zu fordern und die Erteilung des Bewilligungsbescheides davon abhängig bzw. im Bewilligungsbescheid zur Auflage zu machen, daß derartige bauliche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen und auch durchgeführt werden.

Über Art und Umfang derartiger Sicherungsarbeiten waren im erwähnten RdErl. v. 6. 7. 1951 unter Abschn. C I Anordnungen getroffen worden, die auch heute noch allgemein als Richtschnur für die Bewilligungsbehörden bei der Ausführung der vorstehenden Weisungen dienen können.

Es wird danach erforderlich sein, daß die Bewilligungsbehörden mit den entsprechenden Stellen in Verbindung treten, um sich einen Überblick über Art und Maß der im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur baulichen Sicherung gegen Bergschäden zu verschaffen.

II. Da offenbar in verschiedenen Orten Zweifel bestehen, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen Bauvorhaben auf Grundstücken errichtet werden sollen, die mit Bergschädenverzichten belastet sind, weise ich auf folgendes hin:

1. Die Eintragung von Bergschadenverzichten steht der Förderung mit öffentlichen Mitteln entgegen, da in diesen Fällen nicht gewährleistet ist, daß der mit der öffentlichen Förderung bezweckte Erfolg nachhaltig bestehen bleibt.
2. In dem RdErl. v. 6. 7. 1951 ist lediglich für bestimmte Ausnahmefälle zugelassen worden, daß ein beschränkter Minderwertverzicht in Kauf genommen werden kann, wenn gleichzeitig weitere Bedingungen erfüllt werden. Dieser Erlaß gilt auch heute noch. Da er seinerzeit nicht im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht wurde und möglicherweise nicht allen heute im Steinkohlenbergbaubereich als Bewilligungsbehörde tätigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zugegangen bzw. bekannt geworden ist, oder noch bekannt ist, wird er in der Anlage nochmals bekanntgemacht.
3. Es bestehen keine Bedenken dagegen, auch in Fällen, in denen nicht die in dem RdErl. v. 6. 7. 1951 erwähnten Leistungen von Bergbaugesellschaften erbracht werden, nach diesem RdErl. zu verfahren. Ein Bauvorhaben darf also auch dann gefördert werden, wenn ein Bergschadenminderwertverzicht

bis zur Höhe von 10 % des Verkehrswertes vereinbart und im Grundbuch eingetragen ist und die sonstigen im RdErl. v. 6. 7. 1951 vorgesehenen Vereinbarungen getroffen sind. Sind dagegen Vereinbarungen getroffen oder im Grundbuch eingetragen, die den Eigentümer stärker belasten, so ist die Förderung nicht zulässig. In diesem Falle gilt Nr. 1.

Auf diese Weise kann dem berechtigten Wunsch vieler Gemeinden des Ruhrgebietes, Baulücken an Straßen mit ausgebauten Versorgungseinrichtungen zu schließen, in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise wenigstens zu einem Teil entsprochen werden. Es wird von dem Erfolg von Vereinbarungen zwischen Bewilligungsbehörden und Bergbaugesellschaften im Einzelfall abhängen, wie weit hierdurch eine Bebauung derartiger Grundstücke erreicht werden kann.

Vorstehende Weisungen ergehen auf Grund von § 25 Satz 2 WoBauFördNG.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen — und

an die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln
— als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau —,
Regierungspräsidenten,
Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster
als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW Düsseldorf.

Anlage

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
IV B — 698 — Tgb.Nr. 1141/51

Düsseldorf, den 6. 7. 1951

Betr.: **Förderung des sozialen Wohnungsbau in Bergsenkungsgebieten.**

In den Fällen, in denen Bergwerksunternehmen Grundstücke, Erbbaurechte, Darlehen oder Zuschüsse zur Förderung des sozialen Wohnungsbau in Bergsenkungsgebieten zur Verfügung stellen, sind auf Grund der Förderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen bis auf Widerruf öffentliche Mittel nur noch in den Fällen zu gewähren, in denen mindestens die aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen erfüllt sind. Im Interesse einer Förderung des sozialen Wohnungsbau in den Bergbaubereichen bitte ich darauf hinzuwirken, daß während der Geltungsdauer dieses Erlasses keine den Erwerber stärker belastende Vereinbarungen über Bergschadenverzicht, Minderwertverzicht und bauliche Sicherungsmaßnahmen als aus der Anlage zu A, B und C ersichtlich getroffen werden.

Anlage

Anlage zum RdErl. v. 6. Juli 1951 —
IV B — 698 — Tgb.Nr. 1141/51

A. Grundbuch- (Erbbaugrundbuch-) eintragungen:

II. Abteilung

„Der jeweilige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, schädliche, von den Bergwerksunternehmungen des jeweiligen Eigentümers des im Berggrundbuch von eingetragenen Steinkohlenbergwerks X — zur Zeit für die Gesellschaft X — ausgehende Einwirkungen mit der Maßgabe zu dulden, daß für einen dadurch verursachten Minderwert des Grundstückes einschließlich vorhandener Baulichkeiten und Anlagen kein Ersatz bis zur Höhe von 10 v.H. des Verkehrswertes beansprucht werden kann.“

Rang

Im Falle der Belastung in Abt. II ist bei der Eintragung im Grundbuch zu vermerken: „Vorbehalten ist der Vorrang für später einzutragende Hypotheken (Grundschulden) einschließlich etwaiger hierfür bestimmter Umschuldungshypotheken bis zu einem Betrage von DM nebst v.H. Zinsen (Höhe der voraussichtlichen Baukosten einsetzen) zugunsten des unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom eingetragen am“

B. Obligatorische Erklärung der Bergwerksgesellschaft gegenüber der kreditgebenden Bank:

„Im übrigen sichern wir Ihnen zu, daß für den Fall, daß Sie durch den Minderwertverzicht einen Ausfall erleiden sollten, wir Sie für Hypotheken aus Mitteln des organisierten Realkredits so stellen werden, als ob kein Minderwertverzicht ausgesprochen wäre. Soweit der Bergwerks-eigentümer den Hypothekengläubiger befriedigt, tritt dieser die ihm gegen den Grundeigentümer zustehende Forderung mit dem Hypothekenanteil an die Bergwerksgesellschaft ab.“

C. Bauliche Sicherungsmaßnahmen:

- I. Der Bauherr hat auf Verlangen der Bergwerksgesellschaft die folgenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen:
- Alle von dem „Sachverständigenausschuß für die Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten für das Bergsenkungsgebiet“ nicht für anwendbar erklärten Baustoffe, Bauteile (z. B. Fertigteildecken), Bauarten (z. B. Schüttbauart) und Bauweisen (z. B. Gebäude mit verwickelten Grundrisse) dürfen nicht angewendet werden, es sei denn, daß die von dem „Sachverständigenausschuß“ vorgeschriebenen Auflagen erfüllt werden.
 - Bei Reihenbauweise müssen jeweils nach längstens 25 m doppelte Giebelwände mit Dehnungsfuge angeordnet werden. Liegen innerhalb der 25 m zwei oder mehr Hauseinheiten, so ist in etwa der halben Länge statt eines Gemeinschaftsgiebels ein doppelter Giebel vorzusehen.
 - Die einzubauenden Deckensysteme müssen in ihrer Wirkungsweise einer Stahlbetondecke mit einer Querarmierung von wenigstens 2 qm/lfdm entsprechen.
 - Die Fundierung des Gebäudes ist gemäß den „Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich untertägigen Bergbaues“ zu armieren.
- II. Mehrkosten, die durch Maßnahmen gemäß I b, c und d im Vergleich zu der sonst ortsüblichen Bauweise oder -art entstehen, trägt bis zur Höhe von 3%, berechnet von den Gesamtgebäudekosten abzüglich der vorgenannten Mehrkosten, der Bauherr, darüber hinaus die Bergwerksgesellschaft.

— MBl. NW. 1960 S. 1584.

244**Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 5. 1960 — V A 4 — 9203.1

Ich bitte davon Kenntnis zu nehmen, daß die Gewährung einer jährlichen Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder

Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg auch im Rechnungsjahr 1960 (vom 1. 4. bis 31. 12. 1960) erfolgt.

Die Gültigkeitsdauer auf den Gutscheinformularen „Evakuierte des Landes“ — Neue Vordrucknummer 600 38/1 — bitte ich daher vorerst bis zum 31. 12. 1960 zu befristen.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 8. 1959; betr. Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg (MBl. NW. S. 2282 / SMBL. NW. 244).

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände, Landkreise und kreisfreien Städte, sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1960 S. 1587.

621**Währungsausgleich für Spa guthaben Vertriebener (WAG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 4. 1960 — III E 6 — LA 3907 — 1/60

Mein RdErl. v. 25. 5. 1954 — I E 2 — LA 80/3902 — 1/6 — (MBl. NW. S. 1251 / SMBL. NW. 621) betreffend Antragsberechtigung Vertriebener für in den Vertreibungsgebieten zurückgehaltene Angehörige (§ 2 Abs. 2 WAG) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsamter —

— MBl. NW. 1960 S. 1588.

7831**Milchprämie für amtlich anerkannte tuberkulose-freie Rinderbestände; hier: amtlich überwachte Viehhandelsbestände**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 5. 1960 — II Vet. 2185 Tgb.Nr. 514/60

Die Besitzer von amtlich anerkannt tuberkulosefreien Rinderbeständen erhalten einen Preiszuschlag zur Molkereianlieferungsmilch (siehe auch meinen RdErl. v. 28. 3. 1960 — MBl. NW. S. 875 / SMBL. NW. 7831). Dieser Zuschlag beträgt 0,01 DM je kg.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß amtlich überwachte tuberkulose- und brucellosefreie Viehhandelsbestände (im Sinne meines RdErl. v. 7. 1. 1959 (MBl. NW. S. 111 / SMBL. NW. 7831)) hinsichtlich der Zuerkennung dieser Milchprämie ab 1. 6. 1960 den amtlich anerkannten Rinderbeständen vorläufig gleichgestellt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden
— Kreisveterinärämter —;

n a c h r i c h t l i c h :

an das Landesamt für Ernährungswirtschaft in Düsseldorf,
die Landwirtschaftskammern,
Landwirtschaftsverbände,
Landesvereinigung der Milchwirtschaft in Düsseldorf,
Tierärztekammern,
den Rhein.-Westf. Viehhandelsverband in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1960 S. 1588.

II.**Arbeits- und Sozialminister**

**Ungültigkeitserklärung
von Sprengstoffherlaubnisscheinen
auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisschein-
verordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 5. 1960 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoffherlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Arnold Bücken Friesenrath Ldkrs. Aachen	A 21/59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Christian Recker Stolberg-Büsbach	B 18/57	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Peter Stoffel Zweifall Krs. Monschau	C 13/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Friedrich Kottmeier Oberlübbe Nr. 86 Krs. Minden	C 12/57	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden
Friedrich Oelmeier Unterlübbe Nr. 58 Krs. Minden	C 3/59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden
Heinrich Wessel Leverkusen-Schlebusch Sandstraße 165 b	B 2/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Hermann Zurnieden Letmathe-Oestrich, Hellwegstraße 16	C 12/59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Josef Halbe Herpel Krs. Olpe	C 9/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Siegfried Becker Hesselbach	B 12/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Gustav Braun Hagen-Herbeck Herbecker Weg	B 2/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Anton Grasmann Hagen Walddorfstraße 43	B 6/59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Rudolf Kannengießer Grüne Altenaer Straße 5	B 20/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Ernst König Riemke Krs. Iserlohn	B 45/58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Wolfgang Josef Scholz Neuenrade	B 17/59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Eichendorffstraße 10		
Georg Zielinski Berg Gemeinde Valbert	B 14/57	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Walter Guntrum Hohenlimburg Oegerstraße 6	C 8/59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen

— MBI. NW. 1960 S. 1589.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 17 v. 30. 5. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
25. 5. 60	Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. —	210	81

— MBI. NW. 1960 S. 1589/90.

Nr. 18 v. 31. 5. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
18. 5. 60	Bekanntmachung des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	221	85
16. 5. 60	Verordnung NW TS Nr. 5/60 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „spuriger Ausbau der Bundesautobahn Berlin–Köln zwischen Verteilerkreis Leverkusen und Anschlußstelle Köln-Mülheim einschließlich Umbau des Verteilerkreises und Neubau der Anschlußstelle Leverkusen Südring“	97	86
16. 5. 60	Verordnung NW TS Nr. 6/60 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung der Querverbindung zur Bundesautobahn Köln–Aachen zwischen der B 264 und der B 55 bis zu der Bundesbahnstrecke Köln–Aachen (Bau-km – 2,280 bis + 0,700) einschließlich Autobahnkreuz Frechen und der Anschlußstellen an der B 264 und der B 55“	97	86
24. 5. 60	Verordnung über die Gründungsbehörde für den gemeinsamen Abwasserverband der Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach, Niederschelden, Mudersbach und Brachbach	232	87

— MBI. NW. 1960 S. 1589/90.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Nr. 19. v. 1. 6. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
18. 5. 60	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene	311	89
9. 5. 60	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen	311	97

— MBl. NW. 1960 S. 1591/92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.